

STOR-01-001

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Was ist das Grundgesetz?

STOR-01-002

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Was ist ein formelles Gesetz?

STOR-01-003

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

**Was unterscheidet Gesetz und
Rechtsverordnung?**

STOR-01-004

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Was ist ein Verfassungsorgan?

STOR-01-002

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Eine vom zuständigen Gesetzgeber im vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren erlassene Regelung. „Formell“ betrifft Entstehung und Urheber. Ein formelles Gesetz kann zugleich materielle, allgemein verbindliche Regeln enthalten.

Art. 76-82 GG

STOR-01-001

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Das Grundgesetz ist die Verfassung des Bundes. Es legt grundlegende Staatsentscheidungen, Zuständigkeiten und Grenzen staatlicher Gewalt fest. Einfache Gesetze müssen mit ihm vereinbar sein; politische Zweckmäßigkeit ersetzt keine verfassungsrechtliche Befugnis.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-01-004

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Eine Einrichtung, deren Stellung und wesentliche Aufgaben durch die Verfassung bestimmt werden. Der Bundestag ist ein Organ, die einzelne Abgeordnete ein Mitglied. Organ und handelnde Person sind deshalb getrennt zu bestimmen.

Art. 38 ff. GG

STOR-01-003

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Ein formelles Gesetz wird parlamentarisch erlassen. Eine Rechtsverordnung stammt von der Exekutive und benötigt eine gesetzliche Ermächtigung. Dass beide allgemein verbindlich regeln, beseitigt den Unterschied ihrer Entstehung nicht.

Art. 80 Abs. 1 GG

STOR-01-005

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Was bedeutet Kompetenz?**STOR-01-006**

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

**Wie beginnst du einen
Staatsorganisationsfall?****STOR-01-007**

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

**Was gehört zur formellen
Verfassungsmäßigkeit?****STOR-01-008**

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

**Was betrifft die materielle
Verfassungsmäßigkeit?**

STOR-01-006

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Bestimme Handelnden, konkrete Handlung, beanspruchte Befugnis und mögliche Verfassungsgrenze. Suche danach den passenden Maßstab. Erst diese Zuordnung ermöglicht eine begründete Bewertung; politische Zustimmung oder Ablehnung ist kein Ersatz.

STOR-01-005

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Kompetenz ist eine rechtlich zugewiesene Zuständigkeit. Unterscheide die Zuständigkeit des Bundes gegenüber den Ländern und die Zuständigkeit einzelner Organe innerhalb des Bundes. Ein Sachkompetenztitel ersetzt keine Organzuständigkeit.

Art. 70 Abs. 1 GG

STOR-01-008

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Sie betrifft die Vereinbarkeit des Inhalts mit den einschlägigen Verfassungsmaßstäben. Formelle Rechtmäßigkeit betrifft dagegen Zuständigkeit, Verfahren und Form. Ein korrektes Verfahren heilt einen unzulässigen Inhalt ebenso wenig wie ein guter Inhalt einen Kompetenzfehler.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-01-007

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Kompetenz, Verfahren und Form. Die Anforderungen hängen von der Handlungsform ab. Bei einem Bundesgesetz sind insbesondere Art. 70 ff., Art. 76-78 und Art. 82 GG relevant.

Art. 70-82 GG

STOR-01-009

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Welche vier Schritte bilden den Gutachtenstil?**STOR-01-010**

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Was leistet die Subsumtion?**STOR-01-011**

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Was unterscheidet Zulässigkeit und Begründetheit?**STOR-01-012**

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Welche Auslegungsargumente kannst du nutzen?

STOR-01-010

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Sie erklärt anhand konkreter Tatsachen, warum eine Voraussetzung erfüllt ist oder fehlt. Nur die Norm zu zitieren oder den Sachverhalt zu wiederholen genügt nicht. Die entscheidende Tatsache muss mit dem Maßstab verknüpft werden.

STOR-01-009

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Obersatz, rechtlicher Maßstab beziehungsweise Definition, Subsumtion und Ergebnis. Der Obersatz fragt konkret; der Maßstab nennt Anforderungen; die Subsumtion verknüpft Tatsachen und Anforderungen; das Ergebnis beantwortet die Frage.

STOR-01-012

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Wortlaut, systematischen Zusammenhang, Entstehungsgeschichte und Zweck. Sie begründen die Auslegung, ohne stets vier gleich lange Prüfungsteile zu verlangen. Eine gewünschte politische Wirkung darf die methodischen Grenzen nicht überspielen.

STOR-01-011

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Zulässigkeit betrifft die Voraussetzungen einer sachlichen gerichtlichen Entscheidung. Begründetheit beantwortet die Rechtsfrage nach dem jeweiligen Verfahrensmaßstab. Ein unzulässiger Antrag bestätigt die angegriffene Handlung nicht automatisch materiell.

STOR-01-013

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

**Ist eine Koalition ein eigenes
Verfassungsorgan?**

STOR-01-014

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Was verlangt Art. 80 Abs. 1 GG?

STOR-01-015

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

**Verschafft Art. 31 GG dem Bund eine
Kompetenz?**

STOR-01-016

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

**Wer besitzt grundsätzlich die
Gesetzgebungskompetenz?**

STOR-01-014

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Eine gesetzliche Ermächtigung für die Rechtsverordnung. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Exekutive darf sich keine allgemeinen Rechtsetzungsbefugnisse allein aus politischer Zweckmäßigkeit geben.

Art. 80 Abs. 1 GG

STOR-01-013

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Nein. Sie ist ein politischer Zusammenschluss. Regierung, Parteien und Bundestagsfraktionen besitzen unterschiedliche rechtliche Stellungen. Eine Koalitionsabsprache ersetzt keine Entscheidung des nach der Verfassung zuständigen Organs.

STOR-01-016

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Die Länder, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnis verleiht. Für eine Bundesregel brauchst du daher einen konkreten Kompetenzgrund. Bundesweite Bedeutung oder größere Finanzkraft genügt nicht.

Art. 70 Abs. 1 GG

STOR-01-015

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Nein. Art. 31 regelt grundsätzlich den Vorrang wirksamen Bundesrechts vor entgegenstehendem Landesrecht. Er erweitert nicht die bundesrechtliche Sachzuständigkeit. Ob der Bund überhaupt regeln darf, wird insbesondere nach Art. 70 ff. geprüft.

Art. 31 GG; Art. 70 Abs. 1 GG

STOR-01-017

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Darf die Bundesregierung ohne Gesetz allgemeine Schulfächer festlegen?

STOR-01-018

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Heilt ein formelles Bundesgesetz den Kompetenzfehler des Schulfalls?

STOR-01-019

FRAGE

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Welche Normen betreffen Organisation und Zuständigkeiten des BVerfG?

STOR-02-001

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Welche fünf Staatsstrukturprinzipien werden unterschieden?

STOR-01-018

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Nein. Bei ordnungsgemäßigem Erlass als formelles Gesetz entfällt zwar das Erfordernis einer Verordnungsermächtigung. Der fehlende Bundeskompetenztitel bleibt aber bestehen. Die Änderung der Handlungsform heilt keine fehlende Sachzuständigkeit.

Art. 70 Abs. 1 GG

STOR-01-017

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Im Skriptfall fehlen sowohl ein Bundeskompetenztitel als auch die Verordnungsermächtigung. Die Regelung scheitert deshalb an zwei selbstständigen Voraussetzungen. Bildungspolitische Bedeutung und finanzielle Stärke ersetzen keine von beiden.

Art. 70 Abs. 1 GG; Art. 80 Abs. 1 GG

STOR-02-001

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Republik, Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat und Sozialstaat. Sie prägen die staatliche Grundordnung, insbesondere nach Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 GG. Im Fall ist die jeweils betroffene Ausprägung konkret zu erklären.

Art. 20 GG; Art. 28 Abs. 1 GG

STOR-01-019

ANTWORT

MODUL 01 / Grundgesetz und Fallmethode

Art. 93 GG betrifft heute Stellung und Organisation. Die wesentlichen Verfahrenszuständigkeiten stehen in Art. 94 GG und werden im BVerfGG konkretisiert. Ältere Lernunterlagen mit anderen Art.-93-Zitaten müssen darauf geprüft werden.

Art. 93 GG; Art. 94 GG

STOR-02-002

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was bedeutet Republik?

STOR-02-003

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was verlangt das Demokratieprinzip?

STOR-02-004

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was bedeutet Bundesstaat?

STOR-02-005

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was verlangt das Sozialstaatsprinzip?

STOR-02-003

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Staatliche Herrschaft muss auf das Volk zurückgeführt werden. Dazu gehören freie politische Willensbildung, regelmäßige Wahlen, politische Gleichheit und reale Chancen des Machtwechsels. Mehrheitsentscheidungen bleiben an die Verfassung gebunden.

Art. 20 Abs. 2 GG

STOR-02-002

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Das Republikprinzip schließt die Monarchie als Staatsform aus. Das Staatsoberhaupt gelangt nicht kraft erblichen Herrschaftsrechts ins Amt. Der Grundsatz betrifft die staatliche Herrschaftsform und ist von der demokratischen Willensbildung zu unterscheiden.

Art. 20 Abs. 1 GG

STOR-02-005

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Der Staat muss soziale Sicherung und einen Ausgleich sozialer Gegensätze gestalten. Dabei besitzt der Gesetzgeber beträchtliche Spielräume. Ein bestimmter Geldbetrag oder ein unverändertes einzelnes Programm folgt daraus allein regelmäßig nicht.

Art. 20 Abs. 1 GG

STOR-02-004

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Ein Gesamtstaat verbindet sich mit Gliedstaaten, die eigene Staatsgewalt besitzen. Die Länder sind daher keine bloßen Verwaltungsbezirke. Zuständigkeiten und Beteiligung werden durch das Grundgesetz verteilt und begrenzt.

Art. 20 Abs. 1 GG

STOR-02-006

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was bedeutet demokratische Legitimation?

STOR-02-007

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was unterscheidet personelle und sachlich-inhaltliche Legitimation?

STOR-02-008

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Sind nicht gewählte Behördenbeschäftigte automatisch undemokratisch?

STOR-02-009

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Erlaubt Art. 20 Abs. 2 GG allgemeine Volksentscheide über jedes Bundesgesetz?

STOR-02-007

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Personelle Legitimation betrifft die demokratisch rückgebundene Bestellung von Entscheidungsträgern.

Sachlich-inhaltliche Legitimation entsteht insbesondere durch Gesetze, Weisungs- und Verantwortungszusammenhänge sowie Kontrolle. Nicht jeder Amtsträger muss unmittelbar gewählt sein.

Art. 20 Abs. 2 GG

STOR-02-006

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Sie erklärt die Rückbindung verbindlicher staatlicher Entscheidungen an das Volk. Personelle Bestellung, gesetzliche Vorgaben, parlamentarische Verantwortlichkeit und Kontrolle können zusammen ein demokratisches Legitimationsniveau vermitteln.

Art. 20 Abs. 2 GG

STOR-02-009

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Nein. Die Erwähnung von Abstimmungen schafft kein vollständiges allgemeines Volksentscheidungsverfahren für jeden Gesetzesgegenstand. Erforderlich ist eine passende verfassungsrechtliche Grundlage mit den notwendigen Verfahrensregeln.

Art. 20 Abs. 2 GG

STOR-02-008

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Nein. Ihre Entscheidungen können über demokratisch rückgebundene Amtsbesetzung, Gesetzesbindung und parlamentarisch verantwortete Leitung legitimiert sein. Entscheidend ist die konkrete Organisations- und Verantwortungsstruktur, nicht allein das Fehlen einer direkten Volkswahl.

Art. 20 Abs. 2 GG

STOR-02-010

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was bedeutet Homogenität der Länderordnungen?

STOR-02-011

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Darf ein Land eine erbliche Monarchie einführen?

STOR-02-012

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was unterscheidet Staatsziel und konkreten Anspruch?

STOR-02-013

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was bestimmt Art. 20a GG?

STOR-02-011

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Nein. Eine erbliche monarchische Herrschaft widerspricht dem republikanischen Grundsatz, den Art. 28 Abs. 1 GG auch für die Länderordnung verlangt. Landesautonomie bedeutet keine Freiheit, die grundlegenden Strukturvorgaben zu beseitigen.

Art. 28 Abs. 1 GG

STOR-02-010

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Art. 28 Abs. 1 GG verlangt die Übereinstimmung mit grundlegenden republikanischen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Prinzipien. Die Länder dürfen eigene Gestaltungen wählen; identische Landesverfassungen verlangt die Norm nicht.

Art. 28 Abs. 1 GG

STOR-02-013

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der dort bezeichneten Bindungen. Das Staatsziel beeinflusst Auslegung und Gestaltungsspielräume, ohne jede konkrete Schutzmaßnahme bereits festzulegen.

Art. 20a GG

STOR-02-012

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Ein Staatsziel gibt staatlicher Tätigkeit eine verbindliche Richtung, begründet aber nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme. Ein konkreter Anspruch benötigt einen entsprechenden rechtlichen Maßstab und erfüllte Voraussetzungen.

Art. 20a GG

STOR-02-014

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Wie prüfst du ein Staatsstrukturprinzip im Fall?

STOR-02-015

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Was schützt die Ewigkeitsgarantie?

STOR-02-016

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Ist die Zahl von vier Wahljahren als solche ewig geschützt?

STOR-02-017

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Kann ein einfaches Gesetz die Bundestagswahl auf zwanzig Jahre verschieben?

STOR-02-015

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Die Gliederung des Bundes in Länder, ihre grundsätzliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung und die in Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze. Sie bindet auch verfassungsändernde Mehrheiten, schützt aber nicht jedes organisatorische Detail unverändert.

Art. 79 Abs. 3 GG

STOR-02-014

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Benenne das betroffene Prinzip, erläutere seine für den Fall relevante Ausprägung und ordne die tatsächlichen Wirkungen der Regelung ein. Eine bloße Liste aller Prinzipien ohne Anwendung beantwortet die Rechtsfrage nicht.

STOR-02-017

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Nein. Es widerspricht bereits der vierjährigen Wahlperiode des Art. 39 Abs. 1 GG. Die Gesetzgebung ist an die Verfassung gebunden. Die erhebliche Entkopplung von regelmäßiger Neuwahl wirft zusätzlich ein demokratisches Strukturproblem auf.

Art. 39 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-02-016

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Nein. Art. 79 Abs. 3 GG schützt den demokratischen Kern, nicht jede konkrete Periodenzahl. Eine Verlängerung ist nach ihrer Wirkung auf regelmäßige Legitimationserneuerung und reale Wechselmöglichkeiten zu beurteilen.

Art. 39 Abs. 1 GG; Art. 79 Abs. 3 GG

STOR-02-018

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Heilt eine Verfassungsänderung die zwanzigjährige Wahlperiode im Skriptfall?

STOR-02-019

FRAGE

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Besitzt eine politische Minderheit automatisch ein Vetorecht?

STOR-03-001

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Was ist Gewaltenteilung?

STOR-03-002

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Darf eine Ministerin einem Gericht das Urteil vorschreiben?

STOR-02-019

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Nein. Demokratische Opposition und wirksame Minderheitenrechte sind geschützt, aber konkrete Vetorechte und Quoren müssen aus der Verfassung folgen. Die Mehrheit entscheidet grundsätzlich innerhalb ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit und Grenzen.

Art. 20 Abs. 2 GG

STOR-02-018

ANTWORT

MODUL 02 / Die Staatsstrukturprinzipien

Nein. Auch bei korrekter Textänderung und Mehrheiten wird die wirksame regelmäßige Erneuerung demokratischer Legitimation grundlegend beeinträchtigt. Eine so lange reguläre Wahlpause berührt den durch Art. 79 Abs. 3 geschützten demokratischen Kern.

Art. 20 Abs. 2 GG; Art. 79 Abs. 3 GG

STOR-03-002

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Nein. Richter sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine politische Einzelweisung über das Ergebnis eines Rechtsstreits verletzt diese Unabhängigkeit. Verwaltungsinterne Weisungen sind anders einzuordnen.

Art. 97 Abs. 1 GG

STOR-03-001

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Die Verteilung staatlicher Funktionen auf Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Sie begrenzt Macht und ermöglicht Kontrolle. Das Grundgesetz enthält dabei bewusst Verschränkungen, nicht vollständig voneinander abgeschottete Gewalten.

Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG

STOR-03-003

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Was ist der Vorrang des Gesetzes?**STOR-03-004**

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Was ist der Vorbehalt des Gesetzes?**STOR-03-005**

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Wie trennst du Vorrang und Vorbehalt?**STOR-03-006**

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

**Was fordert die
Wesentlichkeitstheorie?**

STOR-03-004

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Bestimmte staatliche Maßnahmen benötigen eine gesetzliche Grundlage. Bei wesentlichen Entscheidungen muss das Parlament die maßgeblichen Leitlinien selbst festlegen; ein pauschaler Verweis auf Verwaltungsermessen reicht nicht.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-03-003

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Staatliches Verwaltungshandeln darf geltendes Recht nicht verletzen. Der Vorrang ist eine negative Grenze: Bestehende gesetzliche Vorgaben dürfen nicht aus eigener Zweckmäßigkeit ignoriert werden.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-03-006

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Der parlamentarische Gesetzgeber muss wesentliche Entscheidungen selbst treffen. Umfang und Dichte seiner Vorgaben hängen unter anderem von Bedeutung und Eingriffsintensität ab. Nicht jedes organisatorische Detail muss im Paramentsgesetz stehen.

Art. 20 Abs. 2 und 3 GG

STOR-03-005

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Vorrang: Verstößt die Maßnahme gegen bestehendes Recht? Vorbehalt: Ist die erforderliche gesetzliche Grundlage vorhanden und ausreichend? Eine Maßnahme kann das eine Problem oder beide zugleich aufweisen.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-03-007

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Was verlangt rechtsstaatliche Bestimmtheit?**STOR-03-008**

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Was ist echte Rückwirkung?**STOR-03-009**

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Was ist unechte Rückwirkung?**STOR-03-010**

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Wie ordnest du eine Rückwirkung ein?

STOR-03-008

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Eine Regelung greift grundsätzlich nachträglich in bereits abgeschlossene Sachverhalte ein, insbesondere indem sie Rechtsfolgen für eine vergangene Zeit ändert. Sie ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen verlangen eine tragfähige konkrete Begründung.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-03-007

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Die Anforderungen einer Norm müssen für Betroffene und Anwender hinreichend erkennbar sein. Der notwendige Grad hängt von Regelungsbereich und Belastungsintensität ab. Auslegungsfähige unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht generell verboten.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-03-010

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Zeichne eine Zeitlinie mit Handlung, Abschluss des Sachverhalts, Verkündung und geänderter Rechtsfolge. Entscheidend ist, welche Rechtslage bereits abgeschlossen war und was das neue Gesetz verändert, nicht lediglich das Datum einer Zahlung.

STOR-03-009

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Die Regelung betrifft künftige Folgen eines gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalts, obwohl zugrunde liegende Dispositionen bereits getroffen wurden. Sie ist nicht generell verboten; schutzwürdiges Vertrauen und Änderungsinteresse sind abzuwägen.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-03-011

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Friert Vertrauensschutz das Recht für immer ein?

STOR-03-012

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Welche vier Schritte hat die Verhältnismäßigkeit?

STOR-03-013

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Was bedeutet Geeignetheit?

STOR-03-014

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Was bedeutet Erforderlichkeit?

STOR-03-012

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Jeder Schritt beantwortet eine andere Frage. Eine pauschale Interessenabwägung ersetzt insbesondere weder den Zweck noch die Suche nach gleich wirksamen milderer Mitteln.

STOR-03-011

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Nein. Der Gesetzgeber darf Recht für die Zukunft ändern. Schutzwürdige Dispositionen können aber Übergangsregelungen oder Grenzen verlangen. Bloße Hoffnungen auf unveränderte künftige Programme besitzen regelmäßig geringeres Gewicht.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-03-014

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Es steht kein gleich wirksames, weniger belastendes Mittel zur Verfügung. Eine weniger belastende Alternative muss vergleichbar wirksam sein; ein bloß angenehmerer, aber deutlich schwächerer Vorschlag reicht nicht.

STOR-03-013

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Das Mittel kann den legitimen Zweck zumindest fördern. Vollständiger Erfolg oder eine Garantie ist nicht nötig. Eine Maßnahme ohne nachvollziehbaren Beitrag zur Zielerreichung ist ungeeignet.

STOR-03-015

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Was bedeutet Angemessenheit?**STOR-03-016**

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Heilt Verhältnismäßigkeit eine fehlende Zuständigkeit?**STOR-03-017**

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Welche Rückwirkung hat die nachträgliche Rückforderung abgeschlossener Förderung?**STOR-03-018**

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Reicht allgemeine Einsparung für die rückwirkende Förderentwertung?

STOR-03-016

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Nein. Kompetenz und weitere spezielle Verfassungsanforderungen bleiben selbstständige Voraussetzungen. Eine besonders sinnvolle oder schonende Regelung kann deshalb trotzdem kompetenzwidrig sein.

Art. 70 Abs. 1 GG

STOR-03-015

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Die Belastung darf nicht außer Verhältnis zu Gewicht und Dringlichkeit des verfolgten Zwecks stehen. Zu gewichten sind unter anderem Intensität, Dauer, Wahrscheinlichkeit und Bedeutung der beeinträchtigten und geschützten Interessen.

STOR-03-018

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Im Skriptfall nicht. Die bisherige Lage war klar, das Vertrauen schutzwürdig und ein Ausnahmegrund fehlte. Eine allgemeine Haushaltsersparnis genügt nicht, die grundsätzlich geschützte abgeschlossene Rechtslage nachträglich zu beseitigen.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-03-017

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Im Skriptfall wird ein rechtmäßig bewilligtes und vollständig abgeschlossenes Förderverhältnis rückwirkend entwertet. Die neue Rückzahlungspflicht verändert abgeschlossene Rechtsfolgen. Das ist echte Rückwirkung, nicht bloß eine Zukunftsregel.

Art. 20 Abs. 3 GG

STOR-03-019

FRAGE

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Wie ist die Änderung nur künftig beginnender Förderprojekte einzuordnen?

STOR-04-001

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Welche Wahlgrundsätze nennt Art. 38 Abs. 1 GG?

STOR-04-002

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Was bedeutet Allgemeinheit der Wahl?

STOR-04-003

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Was bedeutet Unmittelbarkeit der Wahl?

STOR-04-001

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimheit. Ordne den konkreten Regelungseffekt dem jeweiligen Grundsatz zu. Mehrere Grundsätze können betroffen sein, sind aber jeweils zu begründen.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

STOR-03-019

ANTWORT

MODUL 03 / Der Rechtsstaat

Im Skriptfall werden keine abgeschlossenen Rechtsfolgen verändert und es bestehen nur unverbindliche Zukunftsüberlegungen. Der Gesetzgeber darf das Programm grundsätzlich neu gestalten. Andere formelle und materielle Anforderungen bleiben gesondert zu prüfen.

STOR-04-003

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Zwischen Stimmabgabe und Mandatserwerb darf kein fremder eigenständiger Wahlentscheid eingeschoben werden. Eine Listenwahl ist deshalb nicht automatisch mittelbar; entscheidend ist die Wirkung des konkreten Zuteilungsverfahrens.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

STOR-04-002

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Grundsätzlich alle Staatsbürger sollen teilnehmen können; sachlich nicht gerechtfertigte Ausschlüsse sind verboten. Verfassungsrechtliche Teilnahmevoraussetzungen bleiben zu beachten, insbesondere das Wahlalter nach Art. 38 Abs. 2.

Art. 38 Abs. 1 und 2 GG

STOR-04-004

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Was bedeutet Freiheit der Wahl?**STOR-04-005**

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Was bedeutet Geheimheit der Wahl?**STOR-04-006**

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Was verlangt Wahlgleichheit?**STOR-04-007**

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Was bedeuten Erst- und Zweitstimme?

STOR-04-005

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Andere sollen grundsätzlich nicht feststellen können, wie eine bestimmte Person abgestimmt hat. Das Wahlgeheimnis schützt damit auch die freie Entscheidung. Öffentliche Auszählung ist möglich, solange individuelle Stimmen nicht zugeordnet werden.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

STOR-04-004

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Die individuelle Wahlentscheidung und ihre politische Vorbereitung müssen von unzulässigem Zwang und Druck frei bleiben. Maßnahmen, die eine erwartete Sanktion für eine bestimmte Stimmabgabe ermöglichen, können die Freiheit beeinträchtigen.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

STOR-04-007

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Die Erststimme gilt dem Wahlkreisbewerber, die Zweitstimme der Landesliste einer Partei. Parteibewerber benötigen neben dem Wahlkreissieg ausreichende Zweitstimmendeckung. Unabhängige Bewerber haben eine besondere gesetzliche Zuteilungsregel.

§ 1 Abs. 2 und 3 BWahlG; § 6 BWahlG

STOR-04-006

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Grundsätzlich gleichen Zählwert der Stimmen und gleiche rechtliche Erfolgchancen; im Verhältniswahlssystem ist auch der Erfolgswert maßgeblich. Differenzierungen müssen strengen Rechtfertigungsanforderungen genügen.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

STOR-04-008

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Sichert die Erststimmenmehrheit einem Parteibewerber immer einen Sitz?

STOR-04-009

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Was ist eine Sperrklausel?

STOR-04-010

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Welche Maßgabe gehört zur aktuellen Fünfprozentregel?

STOR-04-011

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Wie beginnt die Wahlprüfung?

STOR-04-009

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Eine Mindestschwelle für die Berücksichtigung von Parteien bei der Sitzverteilung. Sie kann parlamentarische Funktionsfähigkeit sichern, beeinträchtigt aber Wahlgleichheit und parteiliche Chancengleichheit. Ihre konkrete Rechtfertigung hängt vom Parlament und Wahlsystem ab.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 21 Abs. 1 GG

STOR-04-008

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Nein. Der Wahlkreissieg muss für Parteibewerber im Verfahren der Zweitstimmendeckung zu einem Sitz führen. Bei unabhängigen Bewerbern gilt § 6 Abs. 2 BWahlG. Die frühere pauschale Direktmandatsformel darf nicht ungeprüft übernommen werden.

§ 6 Abs. 1 und 2 BWahlG

STOR-04-011

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Nach Art. 41 GG zunächst beim Bundestag; anschließend ist eine Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht vorgesehen. Eine Beanstandung der Wahl ist nicht automatisch als Organstreit zu behandeln. Gegenstand und gesetzlicher Verfahrensweg sind zuzuordnen.

Art. 41 GG

STOR-04-010

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Unter fünf Prozent werden Parteien nur ausgeschlossen, wenn ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhielten. Zusätzlich bleibt die gesetzliche Ausnahme für Listen nationaler Minderheiten zu beachten. Die Regel steht samt gerichtlicher Maßgabe in der Normfußnote.

§ 4 Abs. 2 BWahlG

STOR-04-012

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Welche Funktion besitzen politische Parteien?**STOR-04-013**

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Was schützt parteiliche Chancengleichheit?**STOR-04-014**

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Warum ist die Rolle einer Ministerin bei Parteiäußerungen wichtig?**STOR-04-015**

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Was ist das Parteienprivileg?

STOR-04-013

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Den offenen und fairen politischen Wettbewerb. Staatliche Stellen dürfen amtliche Macht und Ressourcen grundsätzlich nicht einseitig zur Förderung oder Bekämpfung einer Partei einsetzen. Die konkrete amtliche oder parteipolitische Rolle ist entscheidend.

Art. 21 Abs. 1 GG

STOR-04-012

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Sie wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei und ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie sind nicht selbst Regierung oder Bundestagsfraktion.

Art. 21 Abs. 1 GG

STOR-04-015

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Die verbindliche Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Die Exekutive darf kein eigenes Parteiverbot wegen bloßer politischer Einschätzung aussprechen. Allgemeine Gesetze und individuelle Strafverfolgung bleiben möglich.

Art. 21 Abs. 2 und 4 GG

STOR-04-014

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Eine Ministerin kann parteipolitisch tätig sein. Beim Einsatz amtlicher Ressourcen und Amtsautorität gelten jedoch andere Neutralitätsgrenzen als bei einer Parteiveranstaltung. Person und staatliche Funktion dürfen nicht pauschal gleichgesetzt werden.

Art. 21 Abs. 1 GG

STOR-04-016

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

**Sind Parteiverbot und
Finanzierungsausschluss dasselbe?**

STOR-04-017

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

**Welche Wahlgrundsätze verletzt die
Veröffentlichung namentlicher
Stimmzettel?**

STOR-04-018

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

**Warum ist öffentliche Auszählung mit
geheimen Stimmen vereinbar?**

STOR-04-019

FRAGE

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

**Muss jede Stimme im
Verhältniswahlsystem tatsächlich zu
einem Mandat führen?**

STOR-04-017

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Sie verletzt das Wahlgeheimnis, weil die individuelle Stimme zugeordnet wird. Zugleich gefährdet die Aussicht auf spätere Reaktionen die freie Entscheidung. Ein Kontrollziel rechtfertigt dies im Skriptfall nicht, da gleich wirksame anonyme Verfahren bestehen.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

STOR-04-016

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Nein. Art. 21 Abs. 2 betrifft die Verfassungswidrigkeit, Absatz 3 den Ausschluss staatlicher Finanzierung unter eigenen Voraussetzungen. Über beide entscheidet nach Absatz 4 das Bundesverfassungsgericht; politische Missbilligung allein genügt nicht.

Art. 21 Abs. 2-4 GG

STOR-04-019

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Nein. Wahlgleichheit ist ein rechtlicher Maßstab, keine Garantie eines individuellen Mandaterfolgs. Systembedingte Regeln und Sperrklauseln brauchen jedoch eine konkrete tragfähige Rechtfertigung; „Stimme verloren“ allein entscheidet den Fall nicht.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

STOR-04-018

ANTWORT

MODUL 04 / Wahlen und politische Parteien

Sie macht den Kontrollvorgang nachvollziehbar, ohne die individuelle Entscheidung einer Person zuzuordnen. Öffentlichkeit des Verfahrens und Geheimheit der persönlichen Stimme betreffen unterschiedliche Ebenen. Anonyme Stimmzettel und kontrollierte Verzeichnisse sichern beides.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

STOR-05-001

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Welche zentralen Aufgaben hat der Bundestag?

STOR-05-002

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Was unterscheidet Plenum und Ausschuss?

STOR-05-003

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Was ist Geschäftsordnungsautonomie?

STOR-05-004

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Welche Beschlussmehrheit gilt grundsätzlich im Bundestag?

STOR-05-002

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Das Plenum umfasst die versammelten Bundestagsmitglieder. Ausschüsse bearbeiten Sachgebiete und bereiten Entscheidungen vor. Die arbeitsteilige Vorbereitung ersetzt nicht automatisch die verfassungsrechtlich erforderliche Entscheidung des Bundestages als Ganzem.

STOR-05-001

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Er beschließt Bundesgesetze, wählt den Bundeskanzler und kontrolliert die Bundesregierung. Das Budgetrecht sichert parlamentarische Verantwortung für staatliche Einnahmen und Ausgaben. Aufgaben und Befugnisse beruhen jeweils auf eigenen Verfassungsnormen.

Art. 77 Abs. 1 GG; Art. 63 GG; Art. 110 GG

STOR-05-004

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Enthaltungen sind nicht als Nein-Stimmen zu zählen. Besondere Normen können stattdessen die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl verlangen.

Art. 42 Abs. 2 GG

STOR-05-003

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Der Bundestag gestaltet seine innere Arbeitsordnung selbst. Die Geschäftsordnung bleibt an das Grundgesetz und Abgeordnetenrechte gebunden. Eine Geschäftsmehrheit darf deshalb nicht beliebige Ausschlüsse parlamentarischer Mitwirkung beschließen.

Art. 40 Abs. 1 GG

STOR-05-005

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Was bedeutet Mehrheit der Mitglieder?**STOR-05-006**

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Reichen 300 Ja, 250 Nein und 80 Enthaltungen bei 630 Mitgliedern?**STOR-05-007**

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Was ist das freie Mandat?**STOR-05-008**

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Was unterscheidet Fraktionsdisziplin und Fraktionszwang?

STOR-05-006

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Für die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ja: 300 übersteigen die Hälfte von 550. Für eine Mitgliedermehrheit nein: Dort sind 316 Ja-Stimmen nötig. Entscheidend ist die jeweils einschlägige Mehrheitsnorm.

Art. 42 Abs. 2 GG; Art. 121 GG

STOR-05-005

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl nach Art. 121 GG. Bei 630 Mitgliedern sind 316 Ja-Stimmen nötig. Abwesenheiten und Enthaltungen senken diesen Nenner nicht.

Art. 121 GG

STOR-05-008

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Fraktionsdisziplin ist grundsätzlich zulässige politische Koordination. Eine rechtlich verbindliche oder das Mandat unzulässig beeinträchtigende Erzwingung des Abstimmungsverhaltens ist Fraktionszwang und unvereinbar mit persönlicher Mandatsverantwortung.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG

STOR-05-007

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Abgeordnete vertreten das ganze Volk, sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Geschützt sind insbesondere eigenverantwortliche Rede, Abstimmung und parlamentarische Mitwirkung.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG

STOR-05-009

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Kann eine Partei eine Abgeordnete zur bestimmten Abstimmung verpflichten?

STOR-05-010

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Verliert eine Abgeordnete ihr Mandat durch Parteiaustritt automatisch?

STOR-05-011

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Was ist Indemnität?

STOR-05-012

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Schützt Indemnität jede Äußerung einer Abgeordneten?

STOR-05-010

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Nein. Das Mandat ist keine widerrufliche Vollmacht der Partei. Ein privates Versprechen kann keinen außerhalb des Verfassungs- und Wahlrechts vorgesehenen automatischen Mandatsverlust schaffen.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG

STOR-05-009

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Keine rechtlich verbindliche Abstimmungsweisung. Politische Wünsche und Überzeugungsversuche sind grundsätzlich möglich. Entscheidend ist, ob die Abgeordnete selbst verantwortlich entscheiden kann und ihre aktuelle parlamentarische Stellung gewahrt bleibt.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG

STOR-05-012

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Nein. Die Äußerung muss im Bundestag oder einem seiner Ausschüsse erfolgen; etwa eine private Feier genügt nicht. Außerdem nennt die Norm eine Ausnahme für verleumderische Beleidigungen. Parlamentarische Ordnungsmaßnahmen sind nicht generell ausgeschlossen.

Art. 46 Abs. 1 GG

STOR-05-011

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Der Schutz vor Verantwortlichkeit außerhalb des Bundestages wegen einer Abstimmung oder Äußerung im Bundestag oder seinen Ausschüssen. Er wirkt über das Mandatsende hinaus. Verleumderische Beleidigungen sind ausdrücklich ausgenommen.

Art. 46 Abs. 1 GG

STOR-05-013

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Was ist Immunität?**STOR-05-014**

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

**Welche Festnahmeausnahme nennt
Art. 46 Abs. 2 GG?****STOR-05-015**

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

**Wie unterscheiden sich Indemnität und
Immunität zeitlich?****STOR-05-016**

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

**Wozu dient das parlamentarische
Informationsrecht?**

STOR-05-014

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Festnahme bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages. Dann greift der dortige Genehmigungsvorbehalt nicht in gleicher Weise. Die weiteren Regeln des Art. 46, insbesondere Aussetzungsmöglichkeiten, bleiben zu beachten.

Art. 46 Abs. 2 und 4 GG

STOR-05-013

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Grundsätzlich ein parlamentarischer Genehmigungsvorbehalt für strafrechtliche Verfolgung und Verhaftung während des Mandats. Sie schützt die parlamentarische Arbeitsfähigkeit, beseitigt aber weder die Strafbarkeit noch macht sie verbotenes Verhalten erlaubt.

Art. 46 Abs. 2 GG

STOR-05-016

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Zur Kontrolle der Bundesregierung und ihrer politischen Verantwortung. Abgeordnete und Fraktionen können im vorgesehenen Verfahren grundsätzlich Informationen aus dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung verlangen.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG

STOR-05-015

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Indemnität schützt bestimmte parlamentarische Handlungen dauerhaft auch nach Mandatsende. Immunität ist grundsätzlich ein zeitweiliger Verfolgungsschutz während des Mandats. Beide haben verschiedene Schutzgegenstände und ersetzen keine allgemeine Straffreiheit.

Art. 46 GG

STOR-05-017

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Welche Grenzen kann das Informationsrecht haben?

STOR-05-018

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Was schützt der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung?

STOR-05-019

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Wann muss ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden?

STOR-05-020

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Hat jede politische Opposition alle Minderheitenrechte unabhängig vom Quorum?

STOR-05-018

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Insbesondere die autonome interne Willensbildung der Regierung. Er ist kein pauschaler Schutz aller unbequemen oder bereits abgeschlossenen Regierungsinformationen. Die konkrete Frage und der Stand des Entscheidungsprozesses sind maßgeblich.

STOR-05-017

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Insbesondere Staatswohl, Rechte Dritter und Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Eine Verweigerung muss gegenstandsbezogen begründet sein. Geheimhaltung gegenüber der Öffentlichkeit ist nicht automatisch ein Grund für vollständige Verweigerung gegenüber dem Parlament.

STOR-05-020

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Nein. Opposition ermöglicht demokratische Kontrolle, konkrete Minderheitenrechte benötigen aber ihre verfassungsrechtlich festgelegten Voraussetzungen. Das Viertelquorum für Untersuchungsausschüsse wird nicht allein durch politische Oppositionsstellung ersetzt.

Art. 44 Abs. 1 GG

STOR-05-019

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Grundsätzlich auf Antrag eines Viertels der Bundestagsmitglieder nach Art. 44 Abs. 1 GG. Er klärt Tatsachen im parlamentarischen Aufgabenbereich. Er ist kein Strafgericht und ersetzt keine richterliche Verurteilung.

Art. 44 Abs. 1 GG

STOR-05-021

FRAGE

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Ist die unterschriebene Abstimmungsbindung im Skriptfall wirksam?

STOR-06-001

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Welche Funktion hat der Bundesrat?

STOR-06-002

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Wer bestellt und beruft die Bundesratsmitglieder ab?

STOR-06-003

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Wie verteilen sich die Stimmen nach Art. 51 Abs. 2 GG?

STOR-06-001

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Durch ihn wirken die Länder an Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes sowie in EU-Angelegenheiten mit. Er ist ein Bundesverfassungsorgan mit Mitgliedern aus den Landesregierungen, kein Zusammenschluss der Landtage.

Art. 50 GG

STOR-05-021

ANTWORT

MODUL 05 / Bundestag und Abgeordnete

Nein. Die Bindung an jede Empfehlung des Parteivorstands widerspricht dem freien Mandat. Die freiwillige Unterschrift macht die verfassungsrechtliche Funktion nicht beliebig verfügbar; auch der vereinbarte automatische Mandatsverlust tritt nicht ein.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG

STOR-06-003

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Jedes Land hat mindestens drei Stimmen. Bei mehr als zwei Millionen Einwohnern vier, bei mehr als sechs Millionen fünf, bei mehr als sieben Millionen sechs. Insgesamt bestehen 69 Stimmen.

Art. 51 Abs. 2 GG

STOR-06-002

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Die Landesregierungen. Mitglieder stammen aus ihren Reihen und können durch andere Regierungsmitglieder vertreten werden. Eine direkte Volkswahl der Bundesratsmitglieder findet nicht statt.

Art. 51 Abs. 1 GG

STOR-06-004

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Sind Mitgliederzahl und Stimmenzahl dasselbe?

STOR-06-005

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Gilt das freie Bundestagsmandat unverändert für Bundesratsmitglieder?

STOR-06-006

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Welche Mehrheit verlangt Art. 52 Abs. 3 GG grundsätzlich?

STOR-06-007

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Genügen 34 Ja-Stimmen und 35 Enthaltungen im Bundesrat?

STOR-06-005

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Nein. Sie vertreten ihre Landesregierung und besitzen eine andere Stellung. Landesinterne Weisungen und Abstimmung sind deshalb anders zu beurteilen als die Gewissensentscheidung eines Bundestagsabgeordneten.

Art. 51 GG

STOR-06-004

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Nein. Ein Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen besitzt. Unter den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen kann ein Stimmführer aber die Landesstimmen gebündelt abgeben. Nicht jede Stimme benötigt eine eigene individuelle Erklärung.

Art. 51 Abs. 3 GG

STOR-06-007

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Nein. Der reguläre Nenner bleibt 69 und erforderlich sind 35 Ja-Stimmen. Dass keine Nein-Stimme abgegeben wurde, ersetzt die notwendige Zustimmung nicht.

Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG

STOR-06-006

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Mindestens die Mehrheit der gesamten Bundesratsstimmen. Bei 69 Stimmen sind 35 wirksame Ja-Stimmen erforderlich. Enthaltungen, Abwesenheit oder ungültige Stimmen senken die erforderliche Zahl nicht.

Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG

STOR-06-008

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Wie müssen die Stimmen eines Landes abgegeben werden?

STOR-06-009

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Was folgt aus ausdrücklichem Ja und Nein desselben Landes?

STOR-06-010

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Kann die Ministerpräsidentin einen ausdrücklich widersprechenden Minister überstimmen?

STOR-06-011

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Wozu darf eine Nachfrage bei widersprüchlicher Stimmabgabe dienen?

STOR-06-009

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Eine einheitliche Landesstimmabgabe fehlt. Die Stimmen des Landes sind ungültig, nicht teilweise Ja und teilweise Nein. Für die Gesamtmehrheit dürfen sie nicht als Zustimmung mitgerechnet werden.

Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG

STOR-06-008

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder ihre Vertreter. Eine gebündelte Stimmführung ist möglich; ausdrücklich widersprechende anwesende Mitglieder können die Einheitlichkeit jedoch ausschließen.

Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG

STOR-06-011

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Zur Klärung, ob eine einheitliche Erklärung vorliegt. Sie darf einen weiterhin ausdrücklich aufrechterhaltenen Dissens nicht einfach als Zustimmung verbuchen. Der konkrete Abstimmungsablauf muss festgestellt werden.

Art. 51 Abs. 3 GG

STOR-06-010

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Nicht durch eine automatische bundesverfassungsrechtliche Vorrangstimme im Bundesrat. Besteht der offene Widerspruch fort, fehlt die Einheitlichkeit. Politischer Rang oder landesinternes Leitungsrecht ersetzt die Bundesratsregel nicht.

Art. 51 Abs. 3 GG

STOR-06-012

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Wann liegt ein Zustimmungsgesetz vor?

STOR-06-013

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Welche Beispiele für Zustimmungspflicht nennt das Skript?

STOR-06-014

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Kann der Bundestag fehlende erforderliche Zustimmung normal überstimmen?

STOR-06-015

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Was ist ein Einspruchsgesetz?

STOR-06-013

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Bestimmte Regelungen der Landesverwaltungsorganisation nach Art. 84 Abs. 1 GG und bestimmte Steuergesetze nach Art. 105 Abs. 3 GG. Die Voraussetzungen der jeweiligen Norm müssen konkret erfüllt sein.

Art. 84 Abs. 1 GG; Art. 105 Abs. 3 GG

STOR-06-012

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Wenn eine besondere Norm des Grundgesetzes die Bundesratszustimmung verlangt. Politische Betroffenheit der Länder genügt allein nicht. Die konkrete Zustimmungsnorm muss vor der weiteren Verfahrensprüfung gefunden werden.

Art. 77 und 78 GG

STOR-06-015

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Ein Bundesgesetz, für das keine besondere Zustimmungspflicht besteht. Der Bundesrat kann nach dem vorgesehenen Vermittlungsverfahren Einspruch einlegen. Der Bundestag kann diesen unter den Mehrheitsvoraussetzungen des Art. 77 Abs. 4 zurückweisen.

Art. 77 Abs. 3 und 4 GG

STOR-06-014

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Nein. Bei einem Zustimmungsgesetz ist die wirksame Zustimmung notwendige Voraussetzung des Zustandekommens. Eine weitere gewöhnliche Bundestagsabstimmung ersetzt sie nicht; Vermittlung kann zu einer geänderten Vorlage führen.

Art. 78 GG

STOR-06-016

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

**Darf der Bundesrat bei
Einspruchsgesetzen ganz
übersprungen werden?**

STOR-06-017

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

**Welche Aufgabe hat der
Vermittlungsausschuss?**

STOR-06-018

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

**Sind Bundesratsmitglieder im
Vermittlungsausschuss
weisungsgebunden?**

STOR-06-019

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

**Sind 31 Ja-Stimmen plus vier
widersprüchliche Landesstimmen
ausreichend?**

STOR-06-017

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Er vermittelt zwischen Bundestag und Bundesrat und kann einen Einigungsvorschlag erarbeiten. Er ist kein dritter endgültiger Gesetzgeber. Seine Tätigkeit ersetzt nicht die anschließend erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Art. 77 Abs. 2 GG

STOR-06-016

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Nein. Fehlende Zustimmungspflicht bedeutet keine fehlende Beteiligung. Das Grundgesetz sieht Zuleitung und gegebenenfalls Vermittlung sowie Einspruch vor. Nur die Art der möglichen Blockade unterscheidet sich.

Art. 77 GG

STOR-06-019

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Nein. Die vier Stimmen sind wegen fehlender Einheitlichkeit ungültig. Es bleiben 31 wirksame Ja-Stimmen, benötigt werden regulär 35. Die Feststellung des Präsidenten kann die fehlende Mehrheit nicht herstellen.

Art. 51 Abs. 3 GG; Art. 52 Abs. 3 GG

STOR-06-018

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Nach Art. 77 Abs. 2 Satz 3 GG nicht. Diese Ausnahme betrifft die Vermittlungstätigkeit. Für die spätere Stimmabgabe im Bundesrat gelten dessen Regeln wieder, insbesondere die Einheitlichkeit der Landesstimmen.

Art. 77 Abs. 2 Satz 3 GG

STOR-06-020

FRAGE

MODUL 06 / Der Bundesrat

Was ändert ein einheitliches Ja des Vier-Stimmen-Landes im Skriptfall?**STOR-07-001**

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Aus wem besteht die Bundesregierung?**STOR-07-002**

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Wie läuft der erste Kanzlerwahlgang ab?**STOR-07-003**

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Was folgt auf den erfolglosen ersten Kanzlerwahlgang?

STOR-07-001

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Ein Koalitionsausschuss oder eine Parteiführung ist nicht Teil dieses Verfassungsorgans. Politische Vorbereitung ersetzt die verfassungsrechtlich zuständige Entscheidung nicht.

Art. 62 GG

STOR-06-020

ANTWORT

MODUL 06 / Der Bundesrat

Die vier Stimmen sind wirksam und werden zu den übrigen 31 addiert. Mit 35 Ja-Stimmen ist die reguläre Gesamtmehrheit erreicht. Damit entfällt der untersuchte Zustimmungsfehler; andere Gesetzesvoraussetzungen bleiben gesondert.

Art. 52 Abs. 3 GG

STOR-07-003

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Der Bundestag kann innerhalb von vierzehn Tagen einen Kanzler mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder wählen. Erst wenn dies nicht gelingt, folgt unverzüglich der weitere Wahlgang nach Absatz 4.

Art. 63 Abs. 3 und 4 GG

STOR-07-002

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Der Bundespräsident schlägt eine Person vor; der Bundestag wählt ohne Aussprache. Bei Erreichen der Mitgliedermehrheit muss der Bundespräsident die gewählte Person ernennen. Ein relativer Vorsprung genügt in dieser Phase nicht.

Art. 63 Abs. 1 und 2 GG

STOR-07-004

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Welche Mehrheit genügt im letzten Wahlgang des Art. 63 Abs. 4?

STOR-07-005

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Kann der Bundespräsident nach dem ersten erfolglosen Wahlgang frei auflösen?

STOR-07-006

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Wie kommen Bundesminister ins Amt?

STOR-07-007

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Wann endet das Amt nach einem neuen Bundestag?

STOR-07-005

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Nein. Das Auswahlrecht zwischen Ernennung und Auflösung entsteht erst in der besonderen letzten Wahlphase bei fehlender Mitglieder Mehrheit. Die vorgeschaltete Vierzehntagesphase darf nicht einfach übersprungen werden.

Art. 63 Abs. 3 und 4 GG

STOR-07-004

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Zunächst sind die meisten Stimmen maßgeblich. Erreicht der Gewählte zugleich die Mitglieder Mehrheit, muss er binnen sieben Tagen ernannt werden. Ohne diese Mehrheit entscheidet der Bundespräsident binnen sieben Tagen zwischen Ernennung und Auflösung.

Art. 63 Abs. 4 GG

STOR-07-007

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Mit dessen Zusammentritt, nicht bereits am Wahlabend. Das gilt für Kanzler und Minister. Ministerämter enden außerdem mit jeder anderen Erledigung des Kanzleramts.

Art. 69 Abs. 2 GG

STOR-07-006

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Der Bundespräsident ernannt sie auf Vorschlag des Bundeskanzlers; ebenso erfolgt die Entlassung. Der Bundestag wählt nicht jeden Minister einzeln. Parteiinterne Benennung oder öffentliche Vorstellung begründet das Amt noch nicht.

Art. 64 Abs. 1 GG

STOR-07-008

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Was bedeutet geschäftsführende Fortführung nach Art. 69 Abs. 3?**STOR-07-009**

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Was bedeutet Kanzlerprinzip?**STOR-07-010**

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Was bedeutet Ressortprinzip?**STOR-07-011**

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Was bedeutet Kollegialprinzip?

STOR-07-009

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt die Verantwortung. Es betrifft die grundlegende politische Richtung, ohne die gesamte selbstständige Ressortleitung aufzuheben oder jeden Verwaltungsschritt persönlich dem Kanzler zuzuweisen.

Art. 65 Satz 1 GG

STOR-07-008

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Auf Ersuchen des Bundespräsidenten muss der Bundeskanzler die Geschäfte bis zum Nachfolger fortführen. Minister sind dazu auf Ersuchen des Kanzlers oder Bundespräsidenten verpflichtet. Die Norm schafft eine Pflicht, keine bloße freiwillige Möglichkeit.

Art. 69 Abs. 3 GG

STOR-07-011

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesministern entscheidet die Bundesregierung als Kollegium. Eine Koalitionsabsprache kann vorbereiten, ersetzt aber nicht die Entscheidung des verfassungsrechtlich zuständigen Organs.

Art. 65 Satz 3 GG

STOR-07-010

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Jeder Bundesminister leitet innerhalb der politischen Richtlinien seinen Geschäftsbereich selbstständig und eigenverantwortlich. Eigenverantwortung erlaubt weder Gesetzesverstöße noch die Missachtung rechtmäßiger Richtlinien.

Art. 65 Satz 2 GG

STOR-07-012

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

**Gelten die Art.-65-Prinzipien ohne
Sonderzuständigkeiten?**

STOR-07-013

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

**Was ist ein konstruktives
Misstrauensvotum?**

STOR-07-014

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

**Beenden 340 von 630 Stimmen gegen
den Kanzler ohne Nachfolger das Amt?**

STOR-07-015

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

**Welche Folge hat die wirksame
Nachfolgerwahl mit 320 von 630
Stimmen?**

STOR-07-013

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Der Bundestag wählt mit Mitglieder Mehrheit einen Kanzlernachfolger und ersucht den Bundespräsidenten um Entlassung. Zwischen Antrag und Wahl müssen 48 Stunden liegen. Eine bloß negative Mehrheit genügt nicht.

Art. 67 GG

STOR-07-012

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Nein. Spezielle Regeln können zusätzliche Zuständigkeiten festlegen, etwa die Befehls- und Kommandogewalt grundsätzlich beim Verteidigungsminister und im Verteidigungsfall beim Bundeskanzler. Erst Grundgerüst, dann einschlägige Sondernorm prüfen.

Art. 65a GG; Art. 115b GG

STOR-07-015

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Bei erfüllter 48-Stunden-Frist und dem notwendigen Ersuchen muss der Bundespräsident den bisherigen Kanzler entlassen und den Gewählten ernennen. Er besitzt hier kein freies politisches Auswahlrecht.

Art. 67 GG

STOR-07-014

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Nein. Die Mitglieder Mehrheit wird erreicht, aber die notwendige Nachfolgerwahl fehlt. Der Beschluss kann politische Missbilligung ausdrücken; eine Entlassungspflicht nach Art. 67 entsteht dadurch nicht.

Art. 67 Abs. 1 GG

STOR-07-016

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Welche Folgen kann eine verlorene Vertrauensfrage haben?

STOR-07-017

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Wann erlischt das Auflösungsrecht nach Art. 68?

STOR-07-018

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Was unterscheidet Art. 67 und Art. 68 GG?

STOR-07-019

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Wie wird der Bundespräsident gewählt?

STOR-07-017

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Sobald der Bundestag einen anderen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt. Das Grundgesetz gibt der Bildung einer neuen regierungsfähigen parlamentarischen Mehrheit Vorrang vor der Auflösung.

Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG

STOR-07-016

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Auf Kanzlervorschlag kann der Bundespräsident binnen 21 Tagen den Bundestag auflösen. Die Auflösung ist nicht automatisch. Weitere verfassungsrechtliche Voraussetzungen, insbesondere eine tragfähige Lage fehlender parlamentarischer Handlungsfähigkeit, sind zu beachten.

Art. 68 GG

STOR-07-019

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Von der Bundesversammlung, bestehend aus Bundestagsmitgliedern und gleich vielen von den Landesparlamenten gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Art. 54 GG

STOR-07-018

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Art. 67 beginnt mit parlamentarischer Nachfolgerwahl; Art. 68 mit einem Vertrauensantrag des Kanzlers. Beide regeln verschiedene Krisenwege. Ein Misstrauensbeschluss kann nicht beliebig als Vertrauensfrage umgedeutet werden.

Art. 67 GG; Art. 68 GG

STOR-07-020

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

**Welche Grundregel gilt für
Gegenzeichnung?**

STOR-07-021

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

**Was umfasst das Prüfungsrecht bei
Gesetzesausfertigung?**

STOR-07-022

FRAGE

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

**Hat der Bundespräsident ein freies
politisches Gesetzesveto?**

STOR-08-001

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Wie beginnt die
Bundeskompetenzprüfung?**

STOR-07-021

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Jedenfalls das verfassungsmäßige Zustandekommen. Die Reichweite materieller Kontrolle ist umstritten; häufig wird jedenfalls bei evidenten erheblichen materiellen Verstößen ein Verweigerungsrecht angenommen. Politische Ablehnung allein ist kein Maßstab.

Art. 82 Abs. 1 GG

STOR-07-020

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten benötigen grundsätzlich die Gegenzeichnung des Kanzlers oder zuständigen Ministers. Art. 58 nennt Ausnahmen, insbesondere Kanzlerernennung und -entlassung sowie Auflösung nach Art. 63.

Art. 58 GG

STOR-08-001

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Mit Art. 70 Abs. 1 GG: Grundsätzlich sind die Länder zuständig. Bestimme den Regelungsgegenstand und suche einen konkreten Bundeskompetenztitel. Eine bundesweit wichtige Aufgabe allein schafft keine Bundesbefugnis.

Art. 70 Abs. 1 GG

STOR-07-022

ANTWORT

MODUL 07 / Bundesregierung und Bundespräsident

Nein. Seine gesetzlichen Befugnisse sind verfassungsrechtlich gebunden. Die umstrittene Reichweite materieller Prüfung erlaubt nicht, ein Gesetz allein wegen einer anderen politischen Meinung zu stoppen.

Art. 82 Abs. 1 GG

STOR-08-002

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Wie bestimmst du den
Regelungsgegenstand?****STOR-08-003**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Was bedeutet ausschließliche
Gesetzgebung?****STOR-08-004**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Welche Beispiele nennt Art. 73 GG?**STOR-08-005**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Was bedeutet konkurrierende
Gesetzgebung?**

STOR-08-003

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Grundsätzlich darf nur der Bund regeln. Länder dürfen lediglich dann und insoweit tätig werden, wie ein Bundesgesetz sie ausdrücklich ermächtigt. Ein noch ungenutzter Bundeskompetenztitel eröffnet hier keine allgemeine Landesbefugnis.

Art. 71 GG

STOR-08-002

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Nach Inhalt, unmittelbarer Wirkung, Zweck und tatsächlicher Funktion. Eine Überschrift entscheidet nicht allein. Eine Regel zur privaten Vertragswirksamkeit bleibt beispielsweise bürgerliches Recht, auch wenn eine Landesstelle sie verwalten soll.

STOR-08-005

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Die Länder bleiben grundsätzlich zuständig, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Kompetenzkatalog und Ausübungsregeln aus Art. 72 müssen gemeinsam gelesen werden.

Art. 72 Abs. 1 GG; Art. 74 GG

STOR-08-004

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Unter anderem auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung und Staatsangehörigkeit im Bund. Der passende Titel ist konkret zu benennen; der Hinweis auf den gesamten Katalog genügt bei einem problematischen Fall nicht.

Art. 73 Abs. 1 GG

STOR-08-006

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Welcher Titel erfasst bürgerliches
Recht und Strafrecht?****STOR-08-007**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Was bedeutet Sperrwirkung?**STOR-08-008**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Sperrt jeder einzelne Bundesrechtssatz
das ganze Sachgebiet?****STOR-08-009**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Für welche Titel gilt die
Erforderlichkeitsklausel?**

STOR-08-007

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Eine abschließende Bundesregel nimmt den Ländern insoweit die Befugnis, denselben Bereich zusätzlich zu regeln. Die Reichweite ergibt sich durch Auslegung. Besondere Abweichungsrechte können bestehen; nicht jede benachbarte Materie wird automatisch gesperrt.

Art. 72 Abs. 1 GG

STOR-08-006

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Beide gehören zur konkurrierenden Gesetzgebung. Für diesen Titel verlangt Art. 72 Abs. 2 keine zusätzliche Erforderlichkeit; die Sperrwirkung einer abschließenden Bundesregel ist gesondert zu beachten.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG

STOR-08-009

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Nur für die ausdrücklich in Art. 72 Abs. 2 genannten Gebiete. Dazu gehören beispielsweise öffentliche Fürsorge, Wirtschaftsrecht und Straßenverkehr. Bürgerliches Recht und Strafrecht gehören nicht dazu.

Art. 72 Abs. 2 GG

STOR-08-008

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Nein. Der Umfang des bundesgesetzlichen Abschlussanspruchs ist zu bestimmen. Andererseits kann auch eine bewusste abschließende Nichtregelung Sperrwirkung entfalten. Entscheidend ist die tatsächliche gesetzgeberische Regelungsentscheidung.

Art. 72 Abs. 1 GG

STOR-08-010

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Welche Ziele nennt Art. 72 Abs. 2 GG?**STOR-08-011**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Bedeutet gleichwertig in Art. 72 Abs. 2 überall identisch?**STOR-08-012**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Was ist Abweichungsgesetzgebung?**STOR-08-013**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Welche Beispiele für Abweichungsbereiche nennt das Skript?

STOR-08-011

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Nein. Unterschiedliche Verhältnisse oder politische Lösungen sind im Bundesstaat möglich. Die Erforderlichkeit einer Bundesregel verlangt einen konkreten qualifizierten Grund, nicht nur den Wunsch nach überall denselben Regeln.

Art. 72 Abs. 2 GG

STOR-08-010

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Dafür muss eine Bundesregel erforderlich sein. Unterschiedliches Landesrecht oder bloße Zweckmäßigkeit genügt nicht allein.

Art. 72 Abs. 2 GG

STOR-08-013

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Naturschutz und Landschaftspflege sowie Hochschulzulassung. Bereichsausnahmen bleiben zu beachten, insbesondere allgemeine Naturschutzgrundsätze und Artenschutz. Ein Bereichstitel darf nicht ohne seine Grenzen gelesen werden.

Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG

STOR-08-012

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Eine besondere Befugnis der Länder, in den ausdrücklich genannten Bereichen von Bundesrecht abzuweichen. Art. 72 Abs. 3 nennt Grenzen und besondere Kollisionsregeln. Sie gilt nicht für sämtliche konkurrierenden Kompetenztitel.

Art. 72 Abs. 3 GG

STOR-08-014

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Welche Kollisionsregel gilt im Abweichungsbereich?**STOR-08-015**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Welche Inkrafttretensregel enthält Art. 72 Abs. 3?**STOR-08-016**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Was ist Kompetenz kraft Sachzusammenhangs?**STOR-08-017**

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Was unterscheidet Annexkompetenz und Natur der Sache?

STOR-08-015

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Die erfassten Bundesgesetze treten frühestens sechs Monate nach Verkündung in Kraft, soweit mit Zustimmung des Bundesrates nichts anderes bestimmt ist. Die Sonderregel ermöglicht eine geordnete Reaktion der Länder.

Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG

STOR-08-014

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht grundsätzlich das spätere Gesetz vor. Das ist eine spezielle Regel für die erfassten Bereiche, keine allgemeine Aufhebung des Art. 31 oder der Sperrwirkung.

Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG

STOR-08-017

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Annexkompetenz betrifft eng verbundene vorbereitende oder durchführende Regelungen. Natur der Sache betrifft Gegenstände, die begrifflich nur der Bund regeln kann. Beide sind eng zu begründen; Finanzkraft schafft keine Kompetenz.

STOR-08-016

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Eine eng begrenzte zusätzliche Befugnis, wenn eine ausdrücklich zugewiesene Materie ohne die mitgeregelte Materie nicht sinnvoll geregelt werden kann. Bloße Nützlichkeit oder politischer Wunsch nach Einheitlichkeit reicht nicht.

STOR-08-018

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Folgt aus Bundesgesetzgebung
automatisch Bundesvollzug?**

STOR-08-019

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Darf L zu abschließendem
Bundesvertragsrecht eine
Registrierungspflicht hinzufügen?**

STOR-08-020

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Braucht das Bundesvertragsrecht
Erforderlichkeit nach Art. 72 Abs. 2?**

STOR-08-021

FRAGE

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

**Was gilt ohne bundesgesetzliche
Regelung des Vertragsbereichs?**

STOR-08-019

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Im Skriptfall nein. Die Pflicht betrifft dieselbe zivilrechtliche Vertragswirksamkeit; die abschließende Bundesregel sperrt weitere Landesregelung. Eine spätere Verkündung schafft keine Kompetenz, und Art. 72 Abs. 3 erlaubt hier keine Abweichung.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG; Art. 72 Abs. 1 GG

STOR-08-018

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Nein. Nach Art. 83 GG führen grundsätzlich die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Gesetzgebung und Verwaltung haben getrennte Zuständigkeitsregeln.

Art. 83 GG

STOR-08-021

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Die Länder bleiben im konkurrierenden Bereich nach Art. 72 Abs. 1 grundsätzlich befugt. Der bloße Bundeskompetenztitel sperrt noch nicht. Andere formelle und materielle Grenzen des Landesgesetzes bleiben zu prüfen.

Art. 72 Abs. 1 GG

STOR-08-020

ANTWORT

MODUL 08 / Gesetzgebungskompetenzen

Nein. Bürgerliches Recht ist Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 zugeordnet, der in Art. 72 Abs. 2 nicht aufgezählt wird. Eine Prüfung gleichwertiger Lebensverhältnisse wäre für diese Kompetenz falsch angesetzt.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG; Art. 72 Abs. 2 GG

STOR-09-001

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Wer besitzt das Gesetzesinitiativrecht?**STOR-09-002**

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Welchen Weg nimmt eine
Regierungsvorlage?****STOR-09-003**

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Welchen Weg nimmt eine
Bundesratsvorlage?****STOR-09-004**

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Ist jeder Geschäftsordnungsverstoß
automatisch ein Verfassungsverstoß?**

STOR-09-002

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Sie wird grundsätzlich zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Art. 76 Abs. 2 enthält Fristen und Sonderregeln. Diese vorbereitende Stellungnahme ist von einer später erforderlichen Zustimmung zum beschlossenen Gesetz zu unterscheiden.

Art. 76 Abs. 2 GG

STOR-09-001

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Bundesregierung, Bundesrat und die Mitte des Bundestages. Die einzelnen Initiativewege besitzen besondere Verfahrensregeln. „Aus der Mitte“ wird durch die Geschäftsordnung konkretisiert; ein einzelner Abgeordneter erfüllt nicht automatisch jede Vorlageanforderung.

Art. 76 Abs. 1 GG

STOR-09-004

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Nein. Die verletzte Regel und ihre verfassungsrechtliche Bedeutung sind konkret zu prüfen. Entscheidend kann sein, ob zugleich Beteiligungsrechte oder wesentliche verfassungsrechtliche Verfahrensanforderungen betroffen sind.

STOR-09-003

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Sie gelangt nach Art. 76 Abs. 3 über die Bundesregierung zum Bundestag. Der Initiator und das endgültig beschließende Organ sind verschieden. Der Bundesrat kann ein Bundesgesetz nicht allein durch seine Vorlage in Kraft setzen.

Art. 76 Abs. 3 GG

STOR-09-005

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Welches Organ beschließt
Bundesgesetze?**

STOR-09-006

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Ersetzt ein korrektes Verfahren einen
fehlenden Bundeskompetenztitel?**

STOR-09-007

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Wie erkennst du ein
Zustimmungserfordernis?**

STOR-09-008

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Wie kann der Bundestag einen
regulären Bundesratseinspruch
zurückweisen?**

STOR-09-006

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Nein. Kompetenz und Verfahren sind selbstständige Voraussetzungen der formellen Verfassungsmäßigkeit. Ein Gesetz kann trotz ordnungsgemäßer Beratungen, Abstimmungen und Verkündung kompetenzwidrig sein.

Art. 70 Abs. 1 GG

STOR-09-005

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Der Bundestag nach Art. 77 Abs. 1 GG. Danach folgen Bundesratsbeteiligung und weitere Schritte. Ein Bundestagsbeschluss allein bedeutet daher nicht, dass das Gesetz bereits wirksam erlassen und in Kraft ist.

Art. 77 Abs. 1 GG

STOR-09-008

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Bei einem mit Stimmenmehrheit beschlossenen Einspruch grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt dann nicht automatisch; die spezielle Regel des Art. 77 Abs. 4 ist maßgeblich.

Art. 77 Abs. 4 Satz 1 GG

STOR-09-007

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Durch eine besondere Norm des Grundgesetzes. Politische Wichtigkeit oder Betroffenheit der Länder reicht allein nicht. Erst nach dieser Einordnung kann die richtige Bundesratsbeteiligung geprüft werden.

Art. 77 und 78 GG

STOR-09-009

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Wie wird ein Zweidrittel-Einspruch zurückgewiesen?

STOR-09-010

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Genügen 350 Ja, 100 Nein und 180 Enthaltungen gegen einen Zweidrittel-Einspruch?

STOR-09-011

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Was unterscheidet Zustandekommen und Inkrafttreten?

STOR-09-012

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Was ist Ausfertigung?

STOR-09-010

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Bei 630 Mitgliedern ja. Zwei Drittel von 450 abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen sind 300; 350 reichen. Auch die Mitgliedermehrheit von 316 wird erreicht. Enthaltungen senken nicht die zusätzliche Mitgliederanforderung.

Art. 77 Abs. 4 Satz 2 GG

STOR-09-009

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Mit zwei Dritteln der abgegebenen Bundestagsstimmen, mindestens aber mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Beide Anforderungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Eine hohe relative Mehrheit allein kann bei zu wenigen Ja-Stimmen unzureichend sein.

Art. 77 Abs. 4 Satz 2 GG

STOR-09-012

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Die Bestätigung des authentischen Gesetzestextes und ordnungsgemäßen Zustandekommens durch den Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung. Sie ist von der anschließenden öffentlichen Verkündung und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens zu unterscheiden.

Art. 82 Abs. 1 GG

STOR-09-011

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Zustandekommen betrifft insbesondere die erfolgreiche parlamentarische Beteiligungsphase nach Art. 78. Inkrafttreten bestimmt den Beginn der Geltung. Ausfertigung und Verkündung liegen als weitere Schritte dazwischen.

Art. 78 GG; Art. 82 GG

STOR-09-013

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Was ist Verkündung?**STOR-09-014**

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Wann tritt ein Gesetz ohne besondere
Bestimmung in Kraft?****STOR-09-015**

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Welche Grundlage muss eine
Rechtsverordnung angeben?****STOR-09-016**

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

**Was verlangt Art. 79 Abs. 1 GG
grundsätzlich?**

STOR-09-014

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages der Ausgabe des Bundesgesetzblattes. Das Gesetz soll selbst einen Inkrafttretenszeitpunkt bestimmen; fehlt er, greift diese Auffangregel.

Art. 82 Abs. 2 GG

STOR-09-013

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Die förmliche öffentliche Bekanntmachung des Gesetzes im elektronisch geführten Bundesgesetzblatt. Eine Pressemitteilung, ein Entwurf oder ein Foto der Unterzeichnung ersetzt diese verfassungsrechtlich vorgesehene Bekanntmachung nicht.

Art. 82 Abs. 1 GG

STOR-09-016

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Ein Änderungsgesetz, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein einfaches Gesetz mit pauschaler Abweichungsklausel genügt nicht. Die ausdrücklich geregelte Sonderkonstellation des Absatzes bleibt zu beachten.

Art. 79 Abs. 1 GG

STOR-09-015

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Die gesetzliche Rechtsgrundlage muss in der Verordnung angegeben werden. Zusätzlich sind Ermächtigung, zuständiger Verordnungsgeber und gegebenenfalls Bundesratszustimmung zu prüfen. Das parlamentarische Verfahren wird nicht unverändert übertragen.

Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG; Art. 80 Abs. 2 GG

STOR-09-017

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Welche Mehrheiten benötigt eine Grundgesetzänderung?

STOR-09-018

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Welche Grenzen hat der verfassungsändernde Gesetzgeber?

STOR-09-019

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Welche Fehler hat die Länderabschaffung mit 410 und 45 Ja-Stimmen?

STOR-09-020

FRAGE

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Heilen 430 Bundestags- und 50 Bundesratsstimmen die Länderabschaffung?

STOR-09-018

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Art. 79 Abs. 3 schützt föderale Gliederung, grundsätzliche Länderbeteiligung und die in Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze. Nicht jedes organisatorische Detail ist unveränderlich, wohl aber diese tragenden Strukturentscheidungen.

Art. 79 Abs. 3 GG

STOR-09-017

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Zwei Drittel der gesetzlichen Bundestagsmitglieder und zwei Drittel der Bundesratsstimmen. Bei 630 Mitgliedern und 69 Stimmen sind 420 beziehungsweise 46 Ja-Stimmen nötig. Zwei Drittel nur der Anwesenden genügen nicht.

Art. 79 Abs. 2 GG

STOR-09-020

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Nur die Mehrheitsfehler entfallen. Die vollständige Abschaffung der Länder und ihrer grundsätzlichen gesetzgeberischen Mitwirkung verletzt weiterhin Art. 79 Abs. 3. Die Änderung bleibt trotz ausreichender Zustimmung unzulässig.

Art. 79 Abs. 3 GG

STOR-09-019

ANTWORT

MODUL 09 / Gesetzgebung und Verfassungsänderung

Bei 630 Bundestagsmitgliedern sind 420 Ja-Stimmen erforderlich, im Bundesrat 46. Es fehlen daher zehn beziehungsweise eine Ja-Stimme. Zusätzlich beseitigt der Inhalt geschützte föderale Strukturen. Formelle Mehrheitsfehler und materieller Ewigkeitsverstoß sind getrennt festzustellen.

Art. 79 Abs. 2 und 3 GG

STOR-10-001

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

**Welche Stellung hat das
Bundesverfassungsgericht?**

STOR-10-002

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

**Wie ist das Gericht grundsätzlich
aufgebaut?**

STOR-10-003

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

**Welche Amtszeitregeln nennt Art. 93
Abs. 3?**

STOR-10-004

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

**Wo findest du
Verfahrenszuständigkeiten?**

STOR-10-002

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Zwei Senate mit jeweils acht Richtern; jeweils die Hälfte wird von Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Organisation steht in Art. 93 GG und wird gesetzlich konkretisiert.

Art. 93 Abs. 2 GG

STOR-10-001

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Es ist ein den anderen Verfassungsorganen gegenüber selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes. Es prüft nach Recht und Verfassung, ersetzt aber nicht die politische Zweckmäßigkeitsentscheidung von Parlament oder Regierung.

Art. 93 Abs. 1 GG

STOR-10-004

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Vor allem in Art. 94 GG und dem Katalog des § 13 BVerfGG; besondere Abschnitte regeln Einzelverfahren. Es gibt keine allgemeine Zuständigkeit zur vorsorglichen Entscheidung jeder politischen Verfassungsfrage.

Art. 94 GG; § 13 BVerfGG

STOR-10-003

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Zwölf Jahre, längstens bis zum Ende des Monats des 68. Geburtstags. Bis zur Ernennung eines Nachfolgers werden die Geschäfte fortgeführt. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Art. 93 Abs. 3 GG

STOR-10-005

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

**Wie wählst du das passende
Verfassungsverfahren?****STOR-10-006**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

**Welche Normen betreffen den
Organstreit?****STOR-10-007**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

**Welche Normen betreffen abstrakte
Normenkontrolle?****STOR-10-008**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

**Welche Normen betreffen konkrete
Normenkontrolle?**

STOR-10-006

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 und §§ 63 ff. BVerfGG. Ausgangspunkt sind konkrete Maßnahmen oder Unterlassungen und geschützte verfassungsrechtliche Rechte bestimmter Beteiligter.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG; § 13 Nr. 5 BVerfGG

STOR-10-005

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Bestimme Beteiligte, Begehren und Gegenstand. Organschaftliche Rechtsverletzung spricht für Organstreit, objektive Normprüfung durch berechnigte politische Antragsteller für abstrakte Kontrolle und gerichtliche Vorlage aus einem Rechtsstreit für konkrete Kontrolle.

STOR-10-008

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Art. 100 Abs. 1 GG, § 13 Nr. 11 und §§ 80 ff. BVerfGG. Ein Gericht legt aus einem Rechtsstreit ein entscheidungserhebliches Gesetz vor, von dessen Verfassungswidrigkeit es überzeugt ist.

Art. 100 Abs. 1 GG; § 13 Nr. 11 BVerfGG

STOR-10-007

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 und §§ 76 ff. BVerfGG. Geprüft wird eine Rechtsnorm objektiv; ein konkreter Ausgangsrechtsstreit ist nicht nötig.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG; § 13 Nr. 6 BVerfGG

STOR-10-009

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Was ist das Verwerfungsmonopol?**STOR-10-010**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Fällt eine Rechtsverordnung unter die klassische Richtervorlage?**STOR-10-011**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Welche Besonderheit hat vorkonstitutionelles Recht?**STOR-10-012**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Wann ist ein Gesetz entscheidungserheblich?

STOR-10-010

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Sie ist kein formelles Parlamentsgesetz. Fachgerichte können ihre Gültigkeit grundsätzlich selbst überprüfen. Der weitere Normbegriff der abstrakten Kontrolle darf nicht auf Art. 100 Abs. 1 übertragen werden.

Art. 100 Abs. 1 GG

STOR-10-009

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Im klassischen Fall dürfen Fachgerichte ein nachkonstitutionelles formelles Gesetz nicht selbst wegen Verfassungswidrigkeit verbindlich verwerfen. Bei entscheidungserheblicher Überzeugung müssen sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen.

Art. 100 Abs. 1 GG

STOR-10-012

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Das Ausgangsgericht müsste bei Gültigkeit zu einem anderen Ergebnis kommen als bei Ungültigkeit. Thematischer Zusammenhang genügt nicht. Beide rechtlichen Entscheidungswege müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

Art. 100 Abs. 1 GG; § 80 Abs. 2 BVerfGG

STOR-10-011

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Im klassischen Vorlageschema steht nachkonstitutionelles formelles Recht im Mittelpunkt. Bei älterem Recht kann eine spätere Übernahme in den gesetzgeberischen Willen relevant sein. Das ursprüngliche Datum allein ist deshalb keine universelle Ausschlussregel.

Art. 100 Abs. 1 GG

STOR-10-013

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Reichen Zweifel für die konkrete Normenkontrolle?**STOR-10-014**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Welche Auslegungsfrage muss das vorlegende Gericht beachten?**STOR-10-015**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Wer ist Antragsteller der Richtervorlage?**STOR-10-016**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Was muss die Vorlagebegründung erklären?

STOR-10-014

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Naheliegende verfassungskonforme Auslegungsmöglichkeiten müssen geprüft werden. Sie dürfen den erkennbaren gesetzgeberischen Willen und methodische Grenzen nicht beliebig überspielen. Bleibt das Gericht überzeugt, muss es diese Überzeugung darlegen.

§ 80 Abs. 2 BVerfGG

STOR-10-013

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Nein. Das Gericht muss das Gesetz begründet für verfassungswidrig halten. Die Vorlage ist kein Beratungsauftrag zur bloßen Klärung eigener Unsicherheit. Entscheidungserheblichkeit ersetzt die fehlende Überzeugung nicht.

Art. 100 Abs. 1 GG

STOR-10-016

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Insbesondere die Entscheidungserheblichkeit und die verletzte übergeordnete Norm. Es ist darzustellen, wie die Entscheidung bei Gültigkeit und Ungültigkeit ausfällt und weshalb die Unvereinbarkeit angenommen wird.

§ 80 Abs. 2 BVerfGG

STOR-10-015

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Das Ausgangsgericht. Verfahrensbeteiligte können eine Vorlage anregen, stellen aber nicht selbst den Antrag nach Art. 100 Abs. 1. Das Gericht setzt das Verfahren aus und begründet die Vorlage.

Art. 100 Abs. 1 GG; § 80 BVerfGG

STOR-10-017

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Was unterscheidet Bindungswirkung und Gesetzeskraft?**STOR-10-018**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Sind verfassungswidrige Normen ausnahmslos sofort nichtig?**STOR-10-019**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Ersetzt eine einstweilige Anordnung die Hauptsache?**STOR-10-020**

FRAGE

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Ist die Vorlage des nur unsicheren Verwaltungsgerichts zulässig?

STOR-10-018

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Nein. § 78 sieht grundsätzlich Nichtigerklärung vor; die Praxis kennt auch Unvereinbarkeitserklärungen mit Übergangs- oder Nachbesserungsvorgaben. Entscheidend sind Tenor und ausdrücklich angeordnete Folgen.

§ 78 BVerfGG

STOR-10-017

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Entscheidungen binden die bezeichneten Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden. Gesetzeskraft kommt bestimmten gesetzlich bezeichneten Entscheidungen zu. Nicht jede gerichtliche Äußerung in jedem Verfahren wird selbst zur gesetzesgleichen Regel.

Art. 94 Abs. 4 GG; § 31 BVerfGG

STOR-10-020

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Im Skriptfall nein. Gesetz und Entscheidungserheblichkeit liegen vor, die notwendige Überzeugung fehlt aber. Nach begründeter Überzeugung und ordnungsgemäßer Vorlage ist der Zugang eröffnet; das BVerfG bleibt in seiner Sachentscheidung unabhängig.

Art. 100 Abs. 1 GG

STOR-10-019

ANTWORT

MODUL 10 / Bundesverfassungsgericht und Verfahrenswahl

Nein. Sie regelt bei dringender Notwendigkeit vorläufige Folgen unter besonderen Voraussetzungen. Ein Eilverfahren ist kein allgemeiner Umweg um einen offensichtlich unzulässigen Hauptsacheantrag.

§ 32 BVerfGG

STOR-11-001

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

Welchen Zweck hat der Organstreit?**STOR-11-002**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Welche Zuständigkeits- und
Verfahrensnormen sind einschlägig?****STOR-11-003**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Welche Hauptpunkte umfasst die
Zulässigkeit?****STOR-11-004**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

Welche Organe nennt § 63 BVerfGG?

STOR-11-002

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG und § 13 Nr. 5 BVerfGG begründen die Zuständigkeit. §§ 63 ff. enthalten die besonderen Regeln. Aktuelle Art.-94-Zitate ersetzen hier ältere Art.-93-Verfahrensverweise.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG; §§ 63 ff. BVerfGG

STOR-11-001

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Er klärt verfassungsrechtliche Rechte und Pflichten bestimmter Beteiligter anhand einer konkreten Maßnahme oder Unterlassung. Er ist keine allgemeine objektive Fehlerkontrolle aller staatlichen Handlungen.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG

STOR-11-004

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und bestimmte mit eigenen Rechten ausgestattete Organeile. Die weiter gefasste verfassungsrechtliche Regelung bleibt zu beachten; der gesetzliche Wortlaut darf deren Schutz nicht ausschließen.

§ 63 BVerfGG; Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG

STOR-11-003

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Zuständigkeit, Beteiligtenfähigkeit beider Seiten, Antragsgegenstand, Antragsbefugnis, Form und Frist sowie Rechtsschutzbedürfnis. Die Reihenfolge kann im Detail variieren; jeder erforderliche Punkt muss sachlich richtig behandelt werden.

STOR-11-005

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Warum sind Bundestagsfraktionen
beteiligtenfähig?****STOR-11-006**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Warum können einzelne Abgeordnete
Organstreit führen?****STOR-11-007**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Wann können Parteien am Organstreit
teilnehmen?****STOR-11-008**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Wie bestimmst du den richtigen
Antragsgegner?**

STOR-11-006

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Ihre eigene verfassungsrechtliche Stellung nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 eröffnet Beteiligtenfähigkeit unter der weiter gefassten Regel des Art. 94 Abs. 1 Nr. 1. Ihre Rechte sind von denen des Gesamtorgans zu unterscheiden.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG

STOR-11-005

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Sie sind parlamentarische Organteile mit eigenen rechtlichen Positionen. Ihre Stellung ist von der politischen Partei zu trennen. Beteiligtenfähigkeit allein bedeutet noch nicht, dass jeder konkrete Antrag zulässig oder begründet ist.

§ 63 BVerfGG

STOR-11-008

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Nach rechtlicher Zurechnung der beanstandeten Maßnahme oder Unterlassung. Die Regierungsverweigerung einer Antwort bleibt eine Regierungsmaßnahme, auch wenn die Frage im Bundestag gestellt wurde. Politische Gegnerschaft allein entscheidet nicht.

STOR-11-007

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Wenn sie eigene verfassungsrechtliche Statusrechte aus Art. 21 gegenüber zuständigen Verfassungsorganen geltend machen. Das eröffnet keine allgemeine Organstreitfähigkeit für jede Verwaltungsentscheidung oder jedes private Interesse.

Art. 21 GG; Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GG

STOR-11-009

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Was ist ein tauglicher
Antragsgegenstand?****STOR-11-010**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

Was verlangt die Antragsbefugnis?**STOR-11-011**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Was bedeutet Prozessstandschaft im
Organstreit?****STOR-11-012**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Darf jeder Abgeordnete sämtliche
Bundestagsrechte einklagen?**

STOR-11-010

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Die mögliche Verletzung oder unmittelbare Gefährdung eigener durch das Grundgesetz übertragener Rechte und Pflichten beziehungsweise zulässig geltend gemachter Organrechte. Eine objektive Verfassungsbeanstandung ohne solche Rechtsposition reicht nicht.

§ 64 Abs. 1 BVerfGG

STOR-11-009

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Eine rechtserhebliche Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners, die die geschützte Rechtsstellung betreffen kann. Eine rein persönliche Meinungsverschiedenheit ohne rechtliche Bedeutung genügt nicht.

§ 64 Abs. 1 BVerfGG

STOR-11-012

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Nein. Die eigene Statusposition ist maßgeblich; eine umfassende Prozessstandschaft für das Gesamtorgan folgt daraus nicht ohne Weiteres. Die prozessuale Stellung eines einzelnen Abgeordneten ist von der einer Fraktion zu unterscheiden.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG; § 64 Abs. 1 BVerfGG

STOR-11-011

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Ein berechtigter Organteil macht Rechte des Organs geltend, dem er angehört. Fraktionen können so gegebenenfalls Bundestagsrechte verfolgen, auch gegen den Willen der Mehrheit. Das ersetzt nicht beliebig die Prüfung eigener Voraussetzungen.

§ 64 Abs. 1 BVerfGG

STOR-11-013

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

Welche Form verlangt ein Organstreitantrag?**STOR-11-014**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

Welche Frist gilt im Organstreit?**STOR-11-015**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

Wo genügt die mögliche Rechtsverletzung?**STOR-11-016**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

Wie lautet der Maßstab der Begründetheit?

STOR-11-014

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Sechs Monate ab Bekanntwerden der Maßnahme oder Unterlassung. Entscheidend ist die konkrete Kenntnis der beanstandeten Handlung, nicht ein frei gewählter politischer Diskussionsbeginn.

§ 64 Abs. 3 BVerfGG

STOR-11-013

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Eine begründete Einreichung nach § 23 Abs. 1 mit Bezeichnung der verletzten GG-Bestimmung nach § 64 Abs. 2. Elektronische Anforderungen aus §§ 23a/23c sind zu beachten; insbesondere Behörden und professionelle Einreicher unterliegen grundsätzlich elektronischer Übermittlung.

§ 23 Abs. 1 BVerfGG; §§ 23a, 23c BVerfGG; § 64 Abs. 2 BVerfGG

STOR-11-016

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Die Maßnahme oder Unterlassung muss die geschützten eigenen beziehungsweise zulässig geltend gemachten organschaftlichen Rechte verletzen. Bestimme Reichweite, Beeinträchtigung und verfassungsrechtlich tragfähige Grenzen des konkreten Rechts.

STOR-11-015

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Bei der Antragsbefugnis in der Zulässigkeit. Die Begründetheit verlangt die tatsächliche Verletzung nach dem maßgeblichen Verfassungsrecht. Derselbe Gegenstand wird damit auf unterschiedlichen Prüfungsebenen behandelt.

§ 64 Abs. 1 BVerfGG

STOR-11-017

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Kann Organstreit fehlendes
Normenkontrollquorum ersetzen?****STOR-11-018**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Welche Entscheidung trifft das Gericht
grundsätzlich?****STOR-11-019**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Ist Kritikvermeidung ein Grund für
vollständige Antwortverweigerung?****STOR-11-020**

FRAGE

MODUL 11 / Der Organstreit

**Muss die Regierung jedes frühere
Privatgeschäft einer Ministerin
erklären?**

STOR-11-018

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Es stellt den Verstoß gegen die maßgebliche Verfassungsbestimmung im organschaftlichen Verhältnis fest. Ein Gesetz wird dadurch nicht automatisch allgemein für nichtig erklärt; die Rechtsfolge unterscheidet sich von der Normenkontrolle.

§ 67 BVerfGG

STOR-11-017

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Nicht durch bloß objektive Normkritik. Ein Verfassungsfehler trägt den Organstreit nur, soweit er ein geschütztes organschaftliches Recht verletzt. Das Verfahren ist keine freie Ersatzkontrolle jedes Gesetzes.

§ 64 Abs. 1 BVerfGG

STOR-11-020

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Nicht aufgrund bloßen parlamentarischen Interesses. Im Skriptfall fehlt jeder Regierungsbezug; die Frage betrifft allein einen früheren privaten Vorgang. Das Informationsrecht erweitert den Verantwortungsbereich nicht auf das gesamte Privatleben.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG

STOR-11-019

ANTWORT

MODUL 11 / Der Organstreit

Im Skriptfall nein. Die abgeschlossenen Beschaffungsvorgänge betreffen Regierungsverantwortung; konkrete entgegenstehende Interessen fehlen. Parlamentarische Kritik gehört zum Kontrollzweck. Zulässiger Zugang und tatsächliche Informationsrechtsverletzung sind getrennt begründet.

Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG

STOR-12-001

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Was ist abstrakte Normenkontrolle?**STOR-12-002**

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Welche Normen begründen das Verfahren?**STOR-12-003**

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Wer ist antragsberechtigt?**STOR-12-004**

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Wie viele von 630 Abgeordneten sind mindestens nötig?

STOR-12-002

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 und §§ 76 ff. BVerfGG. Zuständigkeit und besondere Verfahrensvoraussetzungen sind gemeinsam zu lesen.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG; § 13 Nr. 6 BVerfGG

STOR-12-001

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Ein objektives Verfahren zur Prüfung von Bundes- oder Landesrecht ohne notwendigen Ausgangsrechtsstreit. Eigene Rechtsverletzung ist nicht erforderlich. Trotzdem gelten eine abschließende Antragstellerliste und weitere Zugangsvoraussetzungen.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG

STOR-12-004

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

158. Ein Viertel von 630 ist 157,5; für eine Mindestgruppe ganzer Personen ist aufzurunden. 150 Personen reichen auch dann nicht, wenn sie die größte Oppositionsfraktion bilden.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG

STOR-12-003

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Bundesregierung, Landesregierung oder ein Viertel der Bundestagsmitglieder. Die Liste ist abschließend. Bundesrat, einzelne Ministerpräsidenten oder Fraktionen als solche ersetzen diese Antragsteller nicht.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG; § 76 Abs. 1 BVerfGG

STOR-12-005

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

**Ist die Fraktion selbst
antragsberechtigt?**

STOR-12-006

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

**Welche Normen sind grundsätzlich
taugliche Gegenstände?**

STOR-12-007

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

**Kann jeder Gesetzentwurf vorbeugend
überprüft werden?**

STOR-12-008

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

**Braucht der Antragsteller ein eigenes
verletztes Recht?**

STOR-12-006

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Bundes- und Landesrecht, grundsätzlich auch Rechtsverordnungen und vorkonstitutionelles Recht. Der Gegenstand ist weiter als im klassischen Richtervorlagefall. Eine bloße politische Absichtserklärung ist keine Rechtsnorm.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG; § 76 Abs. 1 BVerfGG

STOR-12-005

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Nicht als Ersatz für die abschließende Liste. Ihre Mitglieder können gemeinsam das Viertelquorum erreichen. Für die abstrakte Normenkontrolle zählt dann die berechnete Abgeordnetengruppe, nicht allein der Fraktionsstatus.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG

STOR-12-008

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Nein. Die objektive Normprüfung unterscheidet sich vom Organstreit. Eine Landesregierung kann daher antragsberechtigt sein, ohne darzulegen, dass gerade ihre eigenen organschaftlichen Rechte verletzt wurden.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG

STOR-12-007

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Nein. Regelmäßig ist eine bereits verkündete Norm erforderlich. Besondere Sonderkonstellationen begründen keine allgemeine gerichtliche Beratung zu offenen Entwürfen. Verfahrensgegenstand und Stadium sind konkret festzustellen.

STOR-12-009

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Welchen Unterschied haben GG und § 76 Abs. 1 Nr. 1 im Wortlaut?

STOR-12-010

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Wie gehst du mit bloßen Zweifeln als Antragsgrund um?

STOR-12-011

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Wann ist eine Normbestätigung nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 möglich?

STOR-12-012

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Welche Form gilt für den Normenkontrollantrag?

STOR-12-010

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Stelle den Wortlautkonflikt dar. Die gesetzesorientierte Prüfung verlangt Für-nichtig-Halten; dagegen wird die unzulässige Verengung des verfassungsrechtlichen Zugangs eingewandt. Ist der Antragsteller ohnehin überzeugt, ist der Streit nicht entscheidungserheblich.

§ 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG

STOR-12-009

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Das GG nennt Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel. Das Gesetz verlangt, dass der Antragsteller die Norm für nichtig hält. Bei ausdrücklich bloßen Zweifeln muss die unterschiedliche Zugangsbeschreibung erläutert und rechtlich behandelt werden.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG; § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG

STOR-12-012

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Begründeter Antrag nach § 23 Abs. 1 und Einhaltung elektronischer Vorgaben nach §§ 23a/23c. Regierungseinreichungen unterliegen grundsätzlich elektronischer Übermittlung. Die gesetzliche Papier-/Elektroniklage darf nicht auf einen allgemeinen Papierbrief verkürzt werden.

§ 23 Abs. 1 BVerfGG; §§ 23a, 23c BVerfGG

STOR-12-011

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Wenn der Antragsteller die Norm für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Behörde oder ein Bundes- beziehungsweise Landesorgan sie wegen angenommener Unvereinbarkeit nicht angewendet hat. Bloße vorsorgliche Bestätigung genügt nicht.

§ 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG

STOR-12-013

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Besteht eine allgemeine Antragsfrist?**STOR-12-014**

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

**Was ist das objektive
Klarstellungsinteresse?****STOR-12-015**

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

**Gibt es einen Antragsgegner wie im
Organstreit?****STOR-12-016**

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Woran wird Bundesrecht gemessen?

STOR-12-014

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Der fortbestehende Bedarf, die Gültigkeit einer Norm rechtlich zu klären. Bei geltender umstrittener Norm ist es regelmäßig gegeben. Für außer Kraft getretenes Recht müssen verbleibende Wirkungen und Klärungsbedarf untersucht werden.

STOR-12-013

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Nein. Anders als beim Organstreit gibt es keine allgemeine Sechsmonatsfrist. Geeigneter Gegenstand, Antragsgrund, vorgeschriebene Form und objektiver Klärungsbedarf bleiben trotzdem erforderlich.

STOR-12-016

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Im hier behandelten Verfahren am Grundgesetz. Bei Bundesgesetzen sind insbesondere Kompetenz, Verfahren, Form und einschlägige materielle Verfassungsmaßstäbe zu prüfen. Eine persönliche Rechtsverletzung gehört nicht zum Begründetheitsmaßstab.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG

STOR-12-015

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Nein. Das Verfahren ist objektive Normkontrolle. Andere Organe können nach § 77 Gelegenheit zur Äußerung erhalten, werden dadurch aber nicht zu einem frei wählbaren Organstreitgegner.

§ 77 BVerfGG

STOR-12-017

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Woran wird Landesrecht gemessen?**STOR-12-018**

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Welche Hauptpunkte gliedern die Begründetheit eines Bundesgesetzes?**STOR-12-019**

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Welche Rechtsfolge sieht § 78 grundsätzlich vor?**STOR-12-020**

FRAGE

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Wie unterscheiden sich 150 Abgeordnete und Landesregierung im Skriptfall?

STOR-12-018

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Formelle Verfassungsmäßigkeit mit Kompetenz, Verfahren und Form; anschließend materielle Verfassungsmäßigkeit anhand einschlägiger Bindungen. Bei Grundgesetzänderungen sind zusätzlich Art. 79 Abs. 1-3 zu beachten.

Art. 70-82 GG

STOR-12-017

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Am Grundgesetz und sonstigem Bundesrecht. Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 erweitert den Maßstab insoweit über das GG hinaus. Normgegenstand und höherrangiger Maßstab müssen daher genau bezeichnet werden.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG

STOR-12-020

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Die Gruppe ist mangels Viertelquorum unzulässig. Die formgerecht handelnde Landesregierung ist ausdrücklich berechtigt; ihr Antrag ist zulässig und wegen fehlender Bundeskompetenz begründet. Der andere Zugang verändert nicht die objektive Kompetenzlage.

Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG; Art. 70 Abs. 1 GG

STOR-12-019

ANTWORT

MODUL 12 / Die abstrakte Normenkontrolle

Die Nichtigkeitsklärung bei Unvereinbarkeit mit dem maßgeblichen höheren Recht. Besondere Entscheidungsformen wie Unvereinbarkeit mit Übergangsvorgaben bleiben zu unterscheiden. Die Normenkontrollentscheidung kann nach § 31 Abs. 2 Gesetzeskraft besitzen.

§ 78 BVerfGG; § 31 Abs. 2 BVerfGG